



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Amtlicher Teil

Seite 1

• Tagesordnung der 19. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2005

Seite 2

• Beschlüsse der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2005
• Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Seite 3

• Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15
• Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnanlage am „Spreebogen“
• Offenlegung

Seite 4 bis 9

• Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße

Seite 10

• Auslegung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „Spreestraße“
• Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen, Erschließungsstraße „Am Turm“
• Offenlegung

Seite 11

• Veräußerung von Liegenschaften
• Widmungsverfügung
• Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße
• Durchführung von Vermessungsarbeiten

Seite 12

• Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz - Gemarkung Tauer
• Mitteilung der Unteren Forstbehörde

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **19. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 29. 06. 2005, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 23.06.2005

Tagesordnung der 19. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 29. 06. 2005 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Fragestunde**
3. **Berichte und Informationen**

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzl

3.2 Bericht des Seniorenbeirates
Berichterstatler: Herr Karwinski von Karwin

4. **Beschlussvorlagen**

4.1 OB-021/05 Vergütungssteuersatzung der Stadt Cottbus (Neuaufruf)

4.2 II-023/05 Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House

4.3 II-024/05 Neufassung der Satzung „Cottbus-Pass“
dazu Antrag 016/05 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage II-024/05 - Neufassung der Satzung „Cottbus-Pass“
Antragsteller: Fraktion AUB

4.4 II-028/05 Außerplanmäßige Ausgabe nach § 81 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. V. m. § 35 Nr. 17 GO sowie § 4 der Haushaltssatzung 2005 der Stadt Cottbus

4.5 III-006/05 Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der alternativen Finanzierung für den Schulstand-

ort Sandow
4.6 IV-026/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil

4.7 IV-027/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße

4.8 IV-037/05 Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Kolkwitzer Str./Karl-Liebknecht-Str.

4.9 IV-038/05 Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/ Stromstraße

4.10 IV-040/05 Beschluss zur Rechtmäßigkeit der Herstellung vor Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Cottbus -Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee

5. **Anträge**

5.1 010/05 Garagennutzung auf kommunalem Grund und Boden
Antragsteller: Fraktionen PDS und SPD (Wiederaufruf aus HA Monat April 2005)

5.2 017/05 Plan für die Überführung von Jugend- und Jugendsozialeinrichtungen in freie Trägerschaft
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU

5.3 018/05 Sicherung Gewässerhaushalt / Sicherung Wegerechte
Antragsteller: stellv. Vorsitzende des Umweltausschusses

II. Nichtöffentlicher Teil

1. **Grundstücksangelegenheiten**

1.1 IV-035/05 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. **Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen**

Wichtige Information des TAZ Cottbus Süd-Ost

In Bezug auf die Veröffentlichung der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am 30.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 10 vom 04.06.2005, wird mitgeteilt, dass die Sitzung aus organisatorischen Gründen **bereits um 16:00 Uhr** stattfindet, und nicht wie veröffentlicht um 18:00 Uhr.

Fortsetzung von Seite 1

- 2.1 OB-023/05 Bäderzentrum Cottbus - Entscheidung über die Zuschlagerteilung
- 2.2 OB-024/05 Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH
- 2.3 II-029/05 Honorarverträge mit Sal. Oppenheim und Luther Mehnhold
- 2.4 IV-041/05 Vergabe von Bauleistungen nach VOB Schließung Mittlerer Ring - Ausbau der Bürger Chaussee Los 1 - Straßenbau, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung
- 2.5 Antrag 015/05 Informationen der EGC zur Wirtschaftsförderung
Antragsteller:
Fraktionen FDP und FLC
3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel Cottbus, den 23. 06. 2005
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung Trink- und Abwasser- zweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab 01.07.05 im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Der Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost hat die Durchführung der mobilen Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben neu ausgeschrieben und im Ergebnis der Angebotsauswertung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.05.2005 der COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH den Zuschlag erteilt.

Ab 01.07.2005 ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost verpflichtet, die mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH vornehmen zu lassen.

Zur Durchführung der mobilen Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube mindestens 5 Tage vor Abfuhr bei der

**COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und
Umweltdienste GmbH**
Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

in der Zeit von: Mo. bis Fr., 6.00 bis 18.00 Uhr

über Telefon: 0355/7508 335 oder die Servicenummer 0180/2221990 anzumelden und der Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Die Entsorgung erfolgt: Mo. bis Fr. 6.00 bis 20.00 Uhr
In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2005

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBBg werden nachfolgend die Beschlüsse der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2005

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.

- OB-018/05 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus Süd II OB-018-18/05
- II-020/05 Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - (Neuaufruf) II-020-18/05
- II-021/05 Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus (Neuaufruf) II-021-18/05
- II-022/05 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus II-022-18/05
- II-025/05 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus II-025-18/05
- II-026/05 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung II-026-18/05
- IV-019/05 Beschluss der 1. Fortschreibung des Sanierungsplanes „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ IV-019-18/05
- IV-020/05 Beschluss über die Gewährung eines Abschlages bei Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ IV-020-18/05
- IV-022/05 Bebauungsplan Cottbus-Kiebusch „Wohnbe-

- bauung Spreestraße“ Auslegungsbeschluss IV-022-18/05
- IV-023/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Parzellenstraße Abschnitt I IV-023-18/05
- IV-024/05 Konzept zur integrierten ländlichen Entwicklung der Region Spree-Neiße/Cottbus (ILE-Konzept) IV-024-18/05
- IV-025/05 Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ - Aufstellungsbeschluss IV-025-18/05

- Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
- 012/05 BUGA-Nachnutzung A-012-18/05
- 013/05 Entschuldungskonzept FC Energie Cottbus A-013-18/05
- 014/05 Aufforderung an Bundestag, Bundesrat und Europäisches Parlament zur Ablehnung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Bolkestein-Richtlinie) A-014-18/05

Nichtöffentlicher Teil

- Vorlagen-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
- OB-022/05 Geschäftslage der Stadtwerke Cottbus GmbH OB-022-18/05
- OB-020/05 Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Amtsarzt/Amtsärztin im Gesundheitsamt OB-020-18/05

gez. Karin Rätzel Cottbus, den 23.06.2005
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Mitteilung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Abfallentsorgung an den Wertstoffhöfen

Ab dem 1. Juni 2005 können private Kleinanlieferer neben dem Wertstoffhof der Costar GmbH in der Dissenchener Straße 50 auch die Annahmestelle am Standort Deponie Cottbus-Saspow als weiteren Wertstoffhof nutzen. Dabei sollte sich jeder Anlieferer über die Annahmbedingungen der Wertstoffhöfe informieren, denn auch hier traten ab dem 1. Juni 2005 Änderungen in Kraft.

Aus privaten Haushaltungen werden am Wertstoffhof Deponie folgende Abfälle angenommen:

- Teerpappe, Altfenster bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;
- asbesthaltige Abfälle bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;
- mineralische Abfälle bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;
- sperrige Abfälle bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;

- Schrott, Elektro- und Elektronikgeräteschrott;
- Altpapier, Pappe
- Grünschnitt, Laub und Strauchwerk bis zu max. 2 m³ je Anlieferung
- Starkholz aus Hausgärten (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) bis zu max. 1 m³ je Anlieferung

Bitte beachten Sie, dass Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall, auch in blauen Müllsäcken verpackt, nicht an den Wertstoffhöfen angenommen wird! Dieser ist nur über die Restmülltonnen zu entsorgen. Für einen vorübergehenden Mehranfall an Hausmüll (zum Beispiel durch Renovierungsarbeiten) können Sie zugelassene Abfallsäcke mit dem Aufdruck „COSTAR“ im Stadtbüro in der Karl-Marx-Straße 69 und bei der COSTAR GmbH, in der Dissenchener Straße 50, dazu kaufen.

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Cottbus

02.06.2005

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15

an der Anschlussstelle (AS) Cottbus-Süd: Herstellung einer zusätzlichen Auffahrtsrampe in Richtung Forst und eines Wartungsweges zum westlichen Widerlager der Sprebrücke einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus), Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land) und Groß Bademeusel [Stadt Forst (Lausitz)]

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit VerkPBG² und VwVfGBbg³ beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus), Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land) und Groß Bademeusel [Stadt Forst (Lausitz)] in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 11.07.2005 bis zum 10.08.2005

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	07.30 - 15.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.30 - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 - 13.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

in **03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Foyer**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 24.08.2005 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-507.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsbüchlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Ver-

treter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

- Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch die siebente Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I / 04 S. 78)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Cottbus, Wohnanlage „Am Spreebogen“

Für das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus mit Beschluss vom 27.10.2004 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnanlage „Am Spreebogen“ sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen baulichen Nutzung für das Betriebsgelände des ehemaligen Cottbuser Schlachthofes (Gemarkung Brunschwig und Sandow, Flurstücke 23, 24 (tlw.), 27 in der Flur 61, Flurstücke 187 und 190 in der Flur 62, Flurstück 16 in der Flur 87) getroffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die am

30.06.2005
in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr

im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Raum 4.067 stattfindet.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 31.05.2005

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

In Teilen der Gemarkungen

Döbbrück,	Flur 2, 5, 7, 8, 9, 12
Sielow,	Flur 2, 3, 4, 5, 6

erfolgte von Amts wegen eine Aktualisierung der Nutzungsarten.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Änderung der Nutzungsarten in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 04.07.2005 bis 04.08.2005

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aktualisierung der Nutzungsarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluß der Sparkasse Spree-Neiße,

4 Seite

31.12.2003
Tsd. EUR

Aktivseite	EUR	EUR	EUR	31.12.2003 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		13.814.087,24		17.411
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		34.054.500,31		26.642
			47.868.587,55	44.053
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		158.701.265,64		50.446
b) andere Forderungen		4.521.648,22		788.311
			163.222.913,86	838.757
4. Forderungen an Kunden			616.508.677,30	636.868
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	279.360.679,58 EUR			(279.383)
Kommunalkredite	27.240.903,16 EUR			(28.451)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	470.910.128,78			82.083
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	470.910.128,78 EUR			(82.083)
bb) von anderen Emittenten	903.428.943,73			554.887
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	861.490.356,47 EUR	1.374.339.072,51		636.970
				(519.194)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR		1.374.339.072,51	636.970
				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			10.543.545,00	20.555
7. Beteiligungen			4.563.683,89	4.431
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			3.841,53	13
darunter:				
Treuhandkredite	3.841,53 EUR			(13)
10. Ausleihforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			3.647.151,49	7.294
11. Immaterielle Anlagewerte			12.173,00	0
12. Sachanlagen			43.433.549,76	38.424
13. Sonstige Vermögensgegenstände			4.163.874,05	4.441
14. Rechnungsabgrenzungsposten			25.001,31	33
Summe der Aktiva			2.268.332.071,25	2.231.839

der Sparkasse Spree-Neiße

Land Brandenburg zum 31. Dezember 2004

Seite 5

31.12.2003
Tsd. EUR

Passivseite	EUR	EUR	EUR	31.12.2003 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		<u>351.480,16</u>		<u>8.117</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>188.167.024,38</u>		<u>229.744</u>
			<u>188.518.504,54</u>	<u>237.861</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>792.255.007,97</u>			<u>788.941</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>278.795.845,66</u>			<u>264.672</u>
		<u>1.071.050.853,63</u>		<u>1.053.613</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>466.087.410,20</u>			<u>446.288</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>240.862.193,08</u>			<u>225.708</u>
		<u>706.949.603,28</u>		<u>671.996</u>
			<u>1.778.000.456,91</u>	<u>1.725.609</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbrieft Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR			<u>0</u>
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR			<u>0</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>3.841,53</u>	<u>13</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>3.841,53</u> EUR			<u>13</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>6.993.268,26</u>	<u>1.346</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>2.760.804,42</u>	<u>2.900</u>
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>4.801.136,00</u>		<u>4.809</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>14.078.000,00</u>		<u>8.082</u>
c) andere Rückstellungen		<u>3.532.895,51</u>		<u>7.529</u>
			<u>22.412.031,51</u>	<u>20.420</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>0</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>158.806.667,84</u>	<u>143.173</u>
10. Genüßrechtskapital			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR			<u>0</u>
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>0,00</u>	<u>0</u>
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklagen	<u>108.366.884,32</u>			<u>98.039</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>0</u>
		<u>108.366.884,32</u>		<u>98.039</u>
d) Bilanzgewinn		<u>2.669.611,92</u>		<u>2.478</u>
			<u>111.036.496,24</u>	<u>100.517</u>
Summe der Passiva			<u>2.268.332.071,25</u>	<u>2.231.839</u>
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>11.838.952,12</u>		<u>14.319</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>11.838.952,12</u>	<u>14.319</u>
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>24.711.506,18</u>		<u>22.350</u>
			<u>24.711.506,18</u>	<u>22.350</u>

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2003 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>46.663.258,83</u>			<u>50.992</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>72.247.704,82</u>			<u>68.357</u>
		<u>118.910.963,65</u>		<u>119.349</u>
2. Zinsaufwendungen		<u>42.530.376,98</u>		<u>46.969</u>
			<u>76.380.586,67</u>	<u>72.380</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>431.655,89</u>		<u>(2.466)</u>
b) Beteiligungen		<u>24.959,59</u>		<u>(25)</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
			<u>456.615,48</u>	<u>2.491</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilergebnabführungsverträgen			<u>0,00</u>	<u>0</u>
5. Provisionserträge		<u>13.959.938,65</u>		<u>(13.612)</u>
6. Provisionsaufwendungen		<u>995.035,04</u>		<u>(1.016)</u>
			<u>12.964.903,61</u>	<u>12.596</u>
7. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			<u>11.563,82</u>	<u>1.190</u>
8. Sonstige betriebliche Erträge			<u>1.934.019,67</u>	<u>1.356</u>
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>518</u>
			<u>91.724.561,61</u>	<u>90.531</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>15.686.252,74</u>			<u>(16.884)</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Alters- versorgung 851.038,30 EUR	<u>3.915.527,59</u>			<u>(4.969)</u>
		<u>19.601.780,33</u>		<u>(21.853)</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>13.333.589,53</u>		<u>(1.629)</u>
			<u>32.935.369,86</u>	<u>(14.380)</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagen			<u>3.177.869,34</u>	<u>36.233</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>3.070.409,58</u>	<u>2.600</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>25.360.431,66</u>		<u>(4.130)</u>
13a. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>0,00</u>	<u>(23.997)</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>25.360.431,66</u>	<u>(0)</u>
14a. Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>0,00</u>	<u>23.997</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		<u>0,00</u>		<u>0</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>45.593,80</u>		<u>(0)</u>
			<u>45.593,80</u>	<u>(72)</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>0,00</u>	<u>72</u>
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>0</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>27.226.074,97</u>	<u>0</u>
20. Außerordentliche Erträge		<u>0,00</u>		<u>23.643</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		<u>(0)</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>0,00</u>	<u>(0)</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>16.440.781,90</u>		<u>0</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>265.681,15</u>		<u>(13.782)</u>
			<u>16.706.463,05</u>	<u>(83)</u>
25. Jahresüberschuss			<u>10.519.611,92</u>	<u>13.865</u>
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			<u>0,00</u>	<u>9.778</u>
			<u>10.519.611,92</u>	<u>0</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				<u>9.778</u>
a) aus der Sicherheitsrücklage	<u>0,00</u>			<u>(0)</u>
b) aus anderen Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>(0)</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen			<u>10.519.611,92</u>	<u>0</u>
a) in die Sicherheitsrücklage	<u>7.850.000,00</u>			<u>(7.300)</u>
b) in andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>(0)</u>
			<u>7.850.000,00</u>	<u>7.300</u>
29. Bilanzgewinn			<u>2.669.611,92</u>	<u>2.478</u>

Der Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2004 der Sparkasse Spree-Neiße nach dem ab 1. Januar 1993 geltenden Bankbilanzrecht

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und Wechsel

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Die Lieferansprüche aus Wertpapierdarlehen wurden unter Berücksichtigung der Börsenwerte der verliehenen Wertpapiere nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere, auch die des Anlagebestandes, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Abschreibungen auf den Nennwert für die in den Jahren 2005/2006 fälligen Wertpapiere (Nominalwert: 83,1 Mio. EUR) wurden in das Berichtsjahr 2004 vorgenommen.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2004 entgeltlich erworbene Software erstmals nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagevermögen“ ausgewiesen. Die „Immaterielle Anlagevermögen“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv. Bei Mieterin- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Auf Grund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und

wegen der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, beträgt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2004 der Sparkasse (unter Berücksichtigung der Zuführung zu den Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB) etwa ein Drittel des Betrages, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Ausgleichsforderungen

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. die Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden.

Mit dem Bundesministerium der Finanzen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung wurde vereinbart, gemäß § 36 (4) DMBilG durch eine Schlusszahlung in Höhe von 3.255,9 TEUR vorzeitig zu erfüllen. Der Ausweis der Abschlusszahlung aus Abführungsverpflichtungen erfolgte unter der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“. Der Betrag wurde am 31. Januar 2005 an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung überwiesen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Niederstwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen wurden als Aktivwerte unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens eingestellt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden.

Auf Grund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 19.08.2002 wurde eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für zukünftige Kosten der nach § 257 HGB und § 147 AO bestehenden Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gebildet. Aus der Bildung einer Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ergibt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2004 eine unwesentliche Belastung der Ertragslage.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Derivate Finanzinstrumente

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen grundsätzlich der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2004 geltenden Ankaufrkursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	150.882.643,76 EUR
Lieferansprüche aus Wertpapierdarlehen wurden zum strengen Niederstwert bewertet.	

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag	267.124,81 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	267.124,81 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert	1.356.972.118,06 EUR
nicht börsennotiert	0,00 EUR
Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.	

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

börsennotiert	10.543.545,00 EUR
nicht börsennotiert	0,00 EUR
Der gesamte Bestand an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.	

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen

Bilanzwert in Höhe von	23.915.204,28 EUR
------------------------	-------------------

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt	3.438.688,68 EUR
---	------------------

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

32.064,71 EUR

Beteiligungsspiegel

Die Sparkasse besitzt Anteile an anderen Unternehmen in Höhe von mindestens 20 %.

Name und Sitz des Unternehmens	Eigenkapital in Tsd. EUR per 31.12.2004	Beteiligungsquote in %	Ergebnis 2004 in Tsd. EUR
Hephaistos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Sparkassenneubau Spree-Neiße OHG, Mainz	26	95,0	79

Die Sparkasse ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der vorgenannten Gesellschaft.

Anlagenpiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. EUR)

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.04	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.04	31.12.03
Immaterielle Anlagewerte	0	31	0	14	0	5	19	12	0
Sachanlagen	100.934	8.677	0	7.169	19	59.028	3.159	43.433	38.423
Sonstige Vermögensgegenstände	4	0	0	0	0	0	0	4	4
Veränderungen +/-									
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere						-1.711		20.923	22.634
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere						-10.141		0	10.141
Beteiligungen						133		4.564	4.431

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenpiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:
Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 139.777,76 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 155.639.435,64 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag 904.516,75 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 809.033,50 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 1.400.390,47 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.330.239,73 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 6.264.267,18 EUR angefallen.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG

Die Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,87 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 17.856.893,46 EUR zur Rückzahlung fällig.

Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2004 1,1 %.

Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Beitragssatz betrug im Jahr 2004 2,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37 a) von 0,5 % wird von der Umlage gekürzt.

Der Bestand der Sicherungsderivate zum Bilanzstichtag hat einen Nominalwert in Höhe von 40.452 Tsd. EUR und einen positiven Zeitwert in Höhe von 2.101 Tsd. EUR.

Am Bilanzstichtag verteilen sich die gemäß § 36 RechKredV noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte. Sie sind ausschließlich zur Deckung von Zinsschwankungen abgeschlossen worden. Hierbei handelt es sich um Nichthandelsgeschäfte.

Am Bilanzstichtag bestehen noch nicht abgewickelte Termingeschäfte in Form zinsbezogener Termingeschäfte (Zinsswaps) mit einer Restlaufzeit von über einem bis fünf Jahren in Höhe von 40.452 Tsd. EUR (Nominalwert). Bei diesen ergab sich ein positiver Zeitwert von 2.101 Tsd. EUR.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Angaben in EUR				
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	2.990.603,72	37.668,15	102.396,36	115.723,33
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.428.999,17	24.724.801,59	131.586.979,55	314.744.495,90
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	87.639.620,30	8.092.073,22	29.006.044,19	63.419.533,89
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	65.076.171,06	93.440.254,89	119.775.715,80	503.703,91
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	140.830.164,26	43.012.812,49	44.417.503,30	11.926.886,25

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angaben der Beträge, die in dem auf dem Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	71.953.150,85

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 136.634.112,84 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat (bis zum 12. Mai 2004):

Vorsitzender

Dieter Friese Landrat des Landkreises Spree-Neiße

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Grüneberg, Klaus Leiter technische Vorbereitung
LAUBAG i.R.

Mitglieder:

Jürgen Gäbner Inhaber Weinhandlung Berthold Gäbner

Margot Hermann Sachbearbeiterin Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH

Marion Markgraf Abteilungsleiterin Sparkasse Spree-Neiße

Norbert Opitz Angestellter Entwicklungsgesellschaft Cottbus

Eberhard Richter Schulleiter, Wellingschule Cottbus

Christine Rosenthal Personalratsvorsitzende Sparkasse Spree-Neiße

Annett Schwabe Leiterin Personalentwicklung Sparkasse Spree-Neiße

Jana Specht Geschäftsstellenleiterin Sparkasse Spree-Neiße

Hagen Stöbe Schulleiter, Grundschule Grano

Verwaltungsrat (ab dem 13. Mai 2004):

Vorsitzender

Dieter Friese Landrat des Landkreises Spree-Neiße (bis zum 20.01.2005)

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus (ab dem 21.01.2005)

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus (bis zum 20.01.2005)

Dieter Friese Landrat des Landkreises Spree-Neiße (ab dem 14.02.2005)

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Michael Wonneberger Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Cottbus

Mitglieder:

Peter Dreißig Geschäftsführer / Inhaber Firmengruppe Dreißig

Dr. Michael Haidan geschäftsführender Gesellschafter DURUMAT-Agrotec

Helmut Ließ Agrartechnik GmbH Angestellter, MdL-Abgeordnetenbüro

Markgraf, Marion Abteilungsleiterin Sparkasse Spree-Neiße

Anneli Richter Angestellte, Theaterinitiative C

Jörg Scheider Geschäftsstellenleiter Sparkasse Spree-Neiße

Ingrid Schirrock Mitarbeiterin Sparkasse Spree-Neiße

Jana Specht Geschäftsstellenleiterin Sparkasse Spree-Neiße

Dr. Hartmut Zwania Geschäftsführer EGC Cottbus

Vorstand

Vorsitzender: Lepsch, Ulrich

Mitglieder: Braun, Ralf
Heinze, Thomas

Der Vorstandsvorsitzende Herr Ulrich Lepsch ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Präsidiumsmitglied bei der IHK Cottbus, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG (ab dem 26.02.2004) und Mitglied des Aufsichtsrates bei der Feueresozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG / Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG sowie Beiratsmitglied bei der

Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank (ab 01.12.2004).

Das Vorstandsmitglied Ralf Braun war bis zum 18.11.2004 Mitglied des Vorstandes beim Trägerverein des Olympiastützpunktes Cottbus / Frankfurt (Oder) e. V..

Das Vorstandsmitglied Thomas Heinze ist Mitglied des Aufsichtsrates bei der GWG „Stadt Cottbus“ e. G.

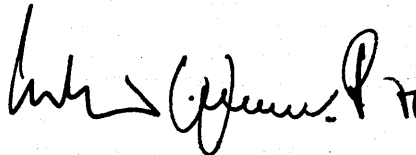
Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen Rückstellungen für laufende Pensionen (335 Tsd. EUR), für Pensionsanswartschaften (2.344 Tsd. EUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.818 Tsd. EUR) in Höhe von insgesamt 4.497 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 917 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 347 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	386
Teilzeitkräfte:	65
Auszubildende:	22
Insgesamt:	473

Cottbus, 27. April 2005



Der Vorstand

Bestätigungsvermerk

die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vor-

stellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

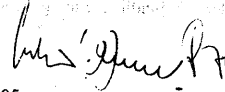
Berlin, 29. April 2005

Sparkassen- und Giroverband für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt
- Prüfungsstelle -



(Dreyer)
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 31.05.2005 festgestellt worden.



Cottbus, 01. Juni 2005

Der Vorstand

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

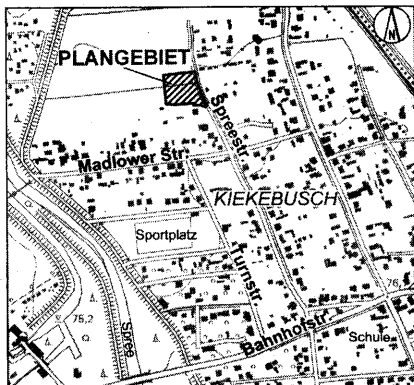
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Wohnbebauung „Spreestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.05.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Wohnbebauung „Spreestraße“ in der Fassung vom Februar 2005 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch gelegenen Flurstücke 536 (tlw.), 1226 (tlw.), 1356 (tlw.), 1357 sowie 1358 (tlw.) ein und wird

im Norden durch Ackerfläche (Flsk. 536 (tlw.)
im Osten durch den Entwässerungsgraben K 140/5 (Flsk. 797 (tlw.)
im Süden durch das Wohngrundstück Spreestraße 48 (Flsk. 1357), die Spreestraße (Flst. 1226 (tlw.), sowie Gartenland (Flsk. 1356 (tlw.)
im Westen durch Garten- und Ackerfläche (Flske. 536 (tlw.), 1356 (tlw.)
begrenzt.



Der Entwurf des Bebauungsplans Wohnbebauung „Spreestraße“ sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 01.07.2005 bis einschließlich 05.08.2005

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs von 07:00 bis 16:00 Uhr
freitags und donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr
eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.06.2005

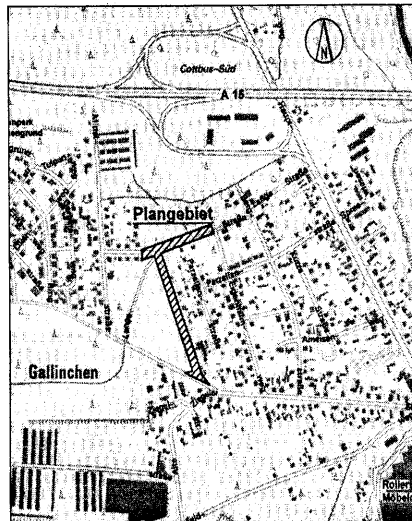
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2005 beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Flur 1 in der Gemarkung Gallinchen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Erschließungsstraße „Am Turm“ zur Sicherung der für die angrenzenden Grundstücke erforderlichen öffentlichen Erschließungsstraße aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst Teile der Flurstücke 505, 506, 709 und 894.



**Übersichtsplan
Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wird dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung der Stadt Cottbus
Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67
Raum 4.067

am: 26.07.2005
von: 13:00 bis 17:00 Uhr

Cottbus, 07.06.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der

Gemarkung: Altstadt
Flur: 1, 2, 5 und 17

erhielten von Amts wegen eine neue Flurstücksnummer. Weitere Veränderungen wurden an den Flurstücken nicht vorgenommen.

Betroffene Flurstücke:

Flur 1 : 1/2, 1/3, 1/5, 6/1, 13/1, 13/5, 16/2, 16/4, 16/5, 22/1, 23/3, 23/4, 26/3, 26/5, 26/8, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/4, 28/6, 29/1, 30/3, 30/5, 30/8, 30/9, 37/1, 37/2, 38/3, 42/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 46/3, 46/5, 46/6, 48/2, 68/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/7, 71/2, 71/3, 80/3, 80/4, 80/5, 81/1, 82/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 87/2, 87/3, 89/2, 89/3, 89/4, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 97/2, 100/1, 101/1, 104/2, 105/2, 106/2, 106/3, 107/1, 107/2, 108/2, 109/2, 109/3, 111/2, 112/2, 113/4, 115/1, 115/5, 115/6, 116/2, 116/3, 118/2, 119/1, 119/4, 119/5, 119/6, 124/1, 124/2, 125/1, 125/3, 125/4, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 145/1, 145/2, 161/1, 161/2, 164/4, 164/6, 164/7, 164/8, 164/9, 164/10, 164/12, 167/1, 30/7, 70/1, 70/6

Flur 2 : 9/2, 10/2, 20/2, 22/2, 22/3, 26/1, 28/1, 31/1, 32/2, 32/5, 32/6, 33/3, 33/6, 34/3, 34/4, 39/2, 39/4, 40/1, 40/5, 41/1, 41/3, 41/4, 42/1, 42/2, 45/1, 45/2, 51/1, 56/4, 63/6, 63/8, 63/9, 68/3, 68/4, 139/1, 139/2, 149/1, 149/2, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 154/2

Flur 5 : 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/5, 47/6, 49/3, 49/5, 52/4, 52/5, 52/6

Flur 17 : 25/5

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neummerierung der o.g. Flurstücke durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 04.07.2005 bis 04.08.2005

während der Dienststunden.

gez. Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

**Das Dezernat Ordnung, Sicherheit,
Umwelt gibt bekannt:**

Tempo 20-Zone in der Friedrich-Ebert-Straße

Mit Wirkung ab 16.06.2005 wird in dem verkehrsbeherrschten Geschäftsbereich Friedrich-Ebert-Straße aus Verkehrssicherheitsgründen eine Tempo 20-Zone eingerichtet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, sich auf diese Änderung einzustellen

Öffentliche Bekanntmachung

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) L.-Tolstoi-Straße:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Madlow, Flur 159, Flurstücke 87/2; 168) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen. Grundstücksgröße: 577 m²
Mindestgebot: 27.000,00 EUR
- b) Sielower Straße:** Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 202) handelt es sich um eine Baulücke, welche geschlossen werden soll. Grundstücksgröße: 416 m²
Mindestgebot: 28.300,00 EUR
- c) Lieberoser Straße:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 50, Flurstück 75) liegt im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ und ist zur Bebauung vorgesehen. Grundstücksgröße: 381 m²
Mindestgebot: 55.000,00 EUR
- d) Ringstraße:** Unbebautes Grundstück (Gemarkung Madlow, Flur 158, Flurstück 166) zur Bebauung

mit einem Wohnhaus. Grundstücksgröße: ca. 861 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 49.700,00 EUR

- e) Haasower Weg:** Das mit einer Garage bebaute Grundstück (Gemarkung Sandow, Flur 78, Flurstück 250) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen. Grundstücksgröße: 542 m²
Mindestgebot: 16.400,00 EUR

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Grundstücke zum Gebot zu veräußern.

- f) Schillerstraße:** Bei diesem Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 155) handelt es sich um eine Baulücke, welche mit teilweise unterkellerten Nebengebäuden bebaut ist. Grundstücksgröße: 409 m² Verkehrswert: 46.000,00 EUR
- g) Drebkauer Str. 67:** Das Grundstück (Gemarkung Spremberger, Vorstadt Flur 139, Flurstücke 42; 43; 131; 132) ist mit einem baufälligen Gebäude und einer Garage

bebaut. Grundstücksgröße: ca. 2.330 m² (noch zu vermessende Teilfläche) Verkehrswert: 100.000,00 EUR

Kaufgebote für die Objekte a) bis g) sind mit einem Nutzungskonzept in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „L.-Tolstoi-Straße“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Sielower Straße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Lieberoser Straße“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Ringstraße“ oder Kaufpreisgebot zu e) „Haasower Weg“ oder Kaufpreisgebot zu f) „Schillerstraße“ oder Kaufpreisgebot zu g) „Drebkauer Str. 67“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
 Amtsleiter Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.99 (GVBl. Teil I/99 S. 211), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 241, 242), erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus

- im Stadtteil Sachsendorf

- **Parkplatz Zielona-Gora-Straße/Soziokulturelle Zentrum**
- **Erschließungsstraße zum Parkplatz und Soziokulturellem Zentrum** (betrifft Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 257 - Teilfläche)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft. Straßenbausträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Karin Rätzel
 Oberbürgermeisterin
 der Stadt Cottbus

Cottbus, den 25.06.2005

Öffentliche Bekanntmachung

Ankündigung

zur geplanten Teileinziehung der Kreisstraße K 7131, Abschnitt 10 im Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Kolkwitz

Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße vom 25.06.2005

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) ist beabsichtigt die Widmung einer Straße nachträglich für bestimmte Benutzerkreise zu beschränken.

Für die Verkehrsfläche:

Kreisstraße K 7131 im Abschnitt 10 vom Netzknoten 4251 018- Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K 7130- Station 0,000 km bis Netzknoten 4251 010- Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 50, Station 1,296 km- „Ströbitzer Straße“ in der Ortsdurchfahrt Kolkwitz

soll folgende Beschränkung gelten:

Verbot für LKW- Verkehr (außer Lieferverkehr)

Die Teileinziehung einer Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Der Verwaltungsakt und seine Begründung, einschließlich einem Lageplan, sind im Landkreis Spree-Neiße, im Bau- und Planungsamt einzusehen (Anschrift- siehe unten).

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landkreis Spree-Neiße, Bau- und Planungsamt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Friese
 Landrat

Forst, den 08.06.2005

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt, führen die Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Vervollständigung des Gebäudebestandes in den Liegenschaftskartenwerken der Gemarkungen:

- | | |
|----------------|------------|
| 1. Kiekebusch | Flure 1, 2 |
| 2. Groß Gaglow | Flur 1 |
| 3. Gallinchen | Flure 1, 2 |

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum

27. Juni 2005 bis 31. Oktober 2005

aus.

Die Ergänzung des Liegenschaftskartenwerkes wird im Rahmen des „FALKE-Projektes“ - Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte, gefördert durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), durchgeführt.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2) sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befragen, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Im Ergebnis der Vervollständigung des Liegenschaftskatasters wird die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) offen gelegt. Die Eigentümer können sich über die entsprechenden Veränderungen informieren.

gez. Karin Rätzel
 Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 25.06.2005

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemarkung Tauer der Stadt Cottbus

Die SprecGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburgsberger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 21. Oktober 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2061) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Tauer in der Stadt Cottbus gestellt. **Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-386 geführt.**

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-720 bzw. -823 während

der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absätze 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, ist ein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung - Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg

Im Auftrag Kleinmachnow, 27. Mai 2005
Vogel

Mitteilung zum Landeswaldgesetz - Befahren des Waldes Fürster räumen den (Schilder)wald auf

Das Befahren des Waldes wurde mit § 16 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl Teil I Nr. 6 Seite 137 vom 21. April 2004) neu geregelt. Diese Neuregelung nimmt von der bisherigen Praxis Abstand, wonach die Forstbehörden für den Wald aller Eigentumsarten Waldfahrgenehmigungen erteilen. Nimmehr obliegt es dem jeweiligen Waldbesitzer, für sein Eigentum Gestattungen zu erteilen.

Eine zum § 16 LWaldG ergangene Rechtsverordnung zum Befahren des Waldes (Waldbefahrungsverordnung - WaldBefV) vom 03. Mai 2004 (GVBl Teil II S. 323) bestimmt hierzu Näheres.

Grundsätzlich darf Wald mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden!

Abweichend von diesem Leitbild dürfen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, Gestattungen für besondere Fälle erhalten (z.B. Versorgungsunternehmen, Angelberechtigte und Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück nicht über öffentliche Wege erreichen können bzw. das Erreichen des Angelgewässers unzumutbar erschwert werden würde). Die Untere Forstbehörde entscheidet weiterhin über die Rechtmäßigkeit der ihr angezeigten Gestattungen und greift erforderlichenfalls ein.

Von dieser Regelung unberührt ist das Befahren des Waldes zur Bewirtschaftung, der Ausübung der Jagd sowie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.

Für Fragen in diesem Zusammenhang sind die Forstbehörden Ansprechpartner.

Bis Ende Juli dieses Jahres werden sämtliche Schilder, die auf ein Befahrungsverbot hinweisen, durch die Untere Forstbehörde im SPN-Kreis, der Stadt Cottbus und Teilen des LDS-Kreises entfernt. Somit gilt uneingeschränkt das Befahrungsverbot des Waldes laut Gesetz.

Lediglich an Waldwegen, die besonders den Eindruck erwecken, öffentlich und somit befahrbar zu sein, werden zusätzliche Hinweisschilder bis Ende Juli 2005 angebracht. Diese sind landeseinheitlich und stehen den Unteren Forstbehörden seit Mitte Mai 2005 zur Verfügung. Diese zusätzliche Kennzeichnung des im Gesetz geregelten Befahrungs-

verbotes stellt somit eine Ausnahme dar.

Stellt sich für den Bürger dennoch die Frage, ob ein bestimmter Weg durch den Wald befahren werden darf, so erteilen die zuständige Kommune oder die Untere Forstbehörde Auskunft. Ebenso geben die zuständige Oberförsterei bzw. der Revierförster (Tel.-Nr. im Telefonbuch oder Internet: www.brandenburg.de/land/mluv/forsten/affpeitz) Auskunft.

Wird der Wald unberechtigt befahren, so wird dieser Verstoß von der Unteren Forstbehörde geahndet. Je nach ausgereifter Waldbrandwarnstufe reicht der finanzielle Rahmen von 30 EUR Verwarnungsgeld bis zum Höchstmaß von 20.000 EUR Bußgeld.

Für Fragen zum Landeswaldgesetz steht Forstinspektor Bernd Friedrich zur Verfügung:
Tel.: 035601-371-38, Fax.: 035601-371-33
E-Mail: Bernd.Friedrich@affpei.brandenburg.de

Nichtamtlicher Teil

IBA Projekt SeeStadt-StadtSee

Zukunftswerkstatt Cottbuser Ostsee

Vor den Toren der Stadt Cottbus, dort, wo sich heute noch der Tagebau Cottbus-Nord befindet, wird bis zum Jahr 2030 ein ca. 19 qkm großer See entstehen. Im Zusammenhang mit diesem Transformationsprozess - vom Bergbaugelände zur Erholungslandschaft - stellen sich grundlegende Fragen an die städtebauliche und landschaftsplanerische Entwicklung der Anrainergemeinden sowie der Stadt Cottbus und ebenso für das großflächige Tagebauareal selbst.

Im Ergebnis eines 2000/2001 durchgeführten Ideenwettbewerbes liegt eine Reihe von Entwicklungsoptionen vor, die aber noch keine abgeschlossene Planung darstellen. Im vergangenen Jahr haben die Stadt Cottbus sowie die Gemeinden Teichland, Neuhausen und Wiesengrund den Dialog mit den Planern und Fachleuten aus der Region sowie der IBA Fürst-Pückler-Land über die Gestaltung des Cottbuser Ostsees im Rahmen einer „Zukunftswerkstatt Cottbuser Ostsee“ fortgeführt mit dem Ziel der Entwicklung eines Masterplanes für den Cottbuser Ostsee im Jahre 2030.

Anstellung zur Masterplanung

Nach fünf Jahren Internationaler Bauausstellung, also zur Halbzeit der IBA, werden die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt sowie der 1. Entwurf des Masterplans vom 20.6. bis zum 15.07.2005 im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, der Öffentlichkeit vorgestellt. Ziel ist die Einleitung eines offenen Informations- und Transformationsprozesses für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus und der angrenzenden Gemeinden.

Es besteht die Möglichkeit, Hinweise oder Anregungen zum 1. Entwurf in schriftlicher Form an das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zu richten.

Ansprechpartnerin ist Ilona Kiese, Zimmer 4.058 (Telefon 0355/ 612-4112).

